



GERHARD THÜR

**OPERA OMNIA**<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 91 (Rezension / *Review*, 1990)**MacDowell, D. M., Spartan Law (Edinburgh 1986)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 107,  
1990, 451–455**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Handbuch

*Key Words: reference book*[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Douglas M. MacDowell, *Spartan Law*. Scottish Academic Press, Edinburgh 1986. XIV, 182 S.

Durch wichtige Schriften zum Recht Athens, *Athenian Homicide Law* (1963) und *The Law in Classical Athens* (1978), ist der Autor in Kreisen der Antiken Rechtsgeschichte wohl bekannt. Er zählt zur „positivistischen Schule“. Seine Schlüsse reichen genauso weit wie die Quellen. Die Quellen zu präsentieren und nüchtern zu würdigen ist seine Stärke; nach den eine antike Rechtsordnung tragenden Prinzipien fragt er meistens nicht. Das Recht Athens des 4. Jh. v. Chr. mit seinem reichen Quellenbestand und seiner über ein Jahrhundert alten Forschungstradition kann gewiß auf diese Weise über weite Strecken verläßlich dargestellt werden. Entzieht sich aber nicht das Recht des großen Gegenspielers

Athens einem solchen Zugriff? Spärliche, nur indirekte Überlieferung aus klassischer Zeit, ein Wust von Legenden und Kuriositäten, den spätere Schriftsteller überliefern, und kaum rechtshistorische Vorarbeiten schreckten den Autor nicht ab, das „Individualrecht“ der Spartaner im 5. und 4. Jh. darzustellen. Wenigstens als Quellensammlung möge man das Buch akzeptieren, räumt das Vorwort bescheiden ein (p. VII). Es ist, das sei vorweggenommen, auch darüber hinaus brauchbar.

Acht Kapitel mit Appendix und umfangreichen Registern machen das Buch aus. Von der ersten bis zur letzten Seite ist es leicht lesbar — es ist (nebenbei) als Unterlage für die akademische Lehre konzipiert, die griechischen Texte sind ausführlich zitiert und fast ausnahmslos treffend übersetzt. An der Spitze „Gesetz und Legende“ (Kap. I, S. 1—22) stehen grundsätzliche Fragen: die Rechtsordnung Spartas, worauf die Zusammenfassung (Kap. VIII) nochmals zurückkommt, und die Kritik der literarischen Überlieferung (Inschriften gibt es für die klassische Zeit nicht). Für glaubwürdig hält MacDowell neben Herodot und Thukydides die „Verfassung der Lakedaimonier“, die Xenophon in den Jahren nach 390 in Kleinasien zunächst nach Berichten seiner spartanischen Heereskameraden verfaßt, dann aber nach eigenen, enttäuschenden Erfahrungen im Lande selbst ergänzt habe. Hoher Quellenwert wird auch Plutarch zugeschrieben, der den verlorenen Verfassungstraktat des Aristoteles sehr gewissenhaft benützt habe — selbst wenn man dem folgt, dürften aber auf die Terminologie keine Schlüsse gestützt werden (etwa auf *ζημιώω*, S. 150; vorsichtiger S. 108 zu Aristot. Pol. 1270a). Zurückgewiesen werden die wegen ihrer Kürze berühmten „lakonischen Apophtegmata“, soweit sie nicht anderweitig bestätigt sind. Nicht zur Sprache kommen im I. Kapitel etwa Aelian oder Pausanias, obwohl sie später reichlich verwendet werden.

Die privaten Rechtsverhältnisse der Spartaner werden in Anlehnung an das unverwüsthliche System des römischen Klassikers Gaius in der Reihenfolge *personae, res, actiones* dargestellt; Verfassung, Sakralrecht und Heereswesen sind ausgeklammert. Das II. Kapitel (23—51) „Status“ bringt die wesentliche Gliederung des Volkes in Spartiaten, Periöken und Heloten. Ganz bewußt wird die umstrittene Frühgeschichte nicht erörtert. Etwas unvermittelt stehen der Fluch, der den Spartiaten trifft, wenn er von seinem Heloten mehr als die festgelegten Abgaben verlangt (Plut. Eth. 239d—e), und die „Kriegserklärung“, die die Ephoroi jährlich gegen die Heloten aussprechen (Plut. Lyk. 28, 7), nebeneinander (S. 32 u. 37). War die Habe der Heloten besser geschützt als deren Leben? Eher dürfte auch das aus der Kriegserklärung abzuleitende Tötungsrecht an strenges Herkommen gebunden gewesen sein. Gut herausgearbeitet wird der Unterschied zum athenischen, allein auf Abstammung beruhenden Bürgerrecht: Sobald ein Spartiate den Beitrag zum Gemeinschaftsleben „in Ehre“ (*τὰ καλά*) nicht mehr aufbringen konnte, verlor er seinen Status; andererseits konnten aber auch Kinder von Nichtspartiaten an der Erziehung, der *ἀγωγή*, teilnehmen und so aufsteigen.

Der Agoge und ihrem militärischen Hintergrund ist das folgende Kapitel gewidmet (III, 52—70), ergänzt durch einen Exkurs über die Altersgruppen (159—167). Sogleich nach der Geburt eines Knaben setzte die staatliche Kontrolle ein; nicht der Vater, sondern die Ältesten der Phyle entschieden, ob das

Kind aufgezogen oder ausgesetzt werden sollte. Etwas dürr werden die freilich eher kulturgeschichtlich und anthropologisch interessanten Themen der gemeinschaftlichen Erziehung der Jünglinge und der Homosexualität abgehandelt, ein reiches Feld für Legenden und Anekdoten. Das gleiche gilt für das IV. Kapitel „Frauen und Ehe“ (71–88). Raubehe, Polygamie, Polyandrie werden recht hausbacken anhand der wenigen, aber höchst problematischen Quellen dargestellt. Hier stößt der Autor an die selbstgesetzten Grenzen: den Momentaufnahmen aus dem 5. und 4. Jh. fehlt der nötige Hintergrund.

Ein anderer Einwand ist gegen die Darstellung des Ehegüterrechts zu machen. Der Autor sucht die beiden widersprüchlichen Belege miteinander zu vereinbaren, einerseits hätten die Spartaner die Einrichtung der Mitgift nicht gekannt (Plut. Eth. 227f.), andererseits befänden sich wegen hoher Mitgift große Teile des Landes in den Händen von Frauen (Aristot. Pol. 1270a): Gegen das Gesetz Lykurgs habe sich die Praxis durchgesetzt, daß der Brautvater Geschenke gebe (S. 82). Hier könnte ein struktureller Vergleich mit dem Recht von Gortyn weiterführen: Lebten die Familien von gleichen, unveräußerlichen Landlosen, brauchte die aus der Familie scheidende Tochter keine Mitgift. Erbrecht von Töchtern und einen entsprechenden Anspruch auf eine Mitgift gibt es in Gortyn nicht am Landlos, sondern nur am dazuerworbenen Vermögen (vgl. col. V 1–9). Eine ähnliche Entwicklung sollte für Sparta zumindest erwogen werden.

In größerem Rahmen werden diese Fragen im nächsten Kapitel aktuell: „Grundeigentum und Erbschaft“ (V, 89–110). Ursprünglich gab es 9000 Landlose für Spartiaten. Drei Regelungen seien zu erschließen: Jedem Spartiaten darf nur ein Los gehören; fehlt ein legitimer Sohn, ist Adoption möglich; eine Tochter kann das Los allenfalls als „Erbtochter“ auf einen ihrer Söhne übertragen. Anerkennenswerterweise ist der Autor damit über den Wortlaut der Quellen hinausgegangen, die dieses System selbstverständlich nicht explizit beschreiben. Eine mögliche Konstellation ist dabei aber nicht berücksichtigt. Was geschah, wenn ein Spartiate weder Nachkommen hatte, noch durch Adoption vorgesorgt hatte? Das konnte, durch die häufigen Kriege bedingt, leicht geschehen. Erbrecht der Seitenverwandten so wie in Athen schied aus, da ein Spartiate nicht mehrere Landlose auf sich vereinigen durfte. Man muß davon ausgehen, daß nur unversorgte, militärisch tüchtige Verwandte zum Zuge kamen (vgl. S. 154). Das setzt einen starken staatlichen Einfluß und eine stete Umverteilung der Landlose voraus. In diesem Zusammenhang ist wohl auch eine eigenartige Stelle, Plut. Lyk. 16, 1, zu verstehen: Bei der Besichtigung der Neugeborenen teilten die Phylenältesten dem Knaben eines der 9000 Landlose zu (zitiert S. 52). Da die Landlose aber von den Vätern auf die Söhne übergingen, kann diese Aussage nicht richtig sein. MacDowell meint, es sei nichts zugeteilt, sondern lediglich generell die Erbfähigkeit nach dem Vater festgestellt worden (S. 94). Ich würde demgegenüber das *προσνέμειν* wörtlich nehmen, das Zuteilen aber nur auf solche Fälle beziehen, in denen ein unbesetztes Landlos nicht anders zu vergeben war. Diese staatlichen Akte erinnern irgendwie an das Epidikasia-Dekret und die rätselhafte „posthume Adoption“ in Athen, wodurch in jedem Fall der Fortbestand eines Oikos gesichert werden sollte. Freilich sind für Athen keinerlei Spuren von einer unveränderlichen Zahl unveräußerlicher und unteilbarer Landlose greifbar.

Eine ansprechende Lösung bietet der Autor für den Niedergang der Macht Spartas. Als nach den Verlusten des Peloponnesischen Krieges die 9000 Landlose nicht mehr zu besetzen waren, habe Epitadeus vor 404 v. Chr. (S. 104f.) durch ein Gesetz (eine Rhetra) die Möglichkeit eröffnet, Land zu verschenken oder frei zu vererben. Damit mußte vor allem die Beschränkung jedes Spartiaten auf ein einziges Landlos weggefallen sein. Das habe bald zu Konzentration des Grundes in den Händen einiger weniger geführt, wobei ein Großteil der Spartiaten ihren Status verloren habe; Einnahmen aus Handwerk waren ihnen nämlich versagt. Nicht ganz konsequent ist die Deutung, daß zwar Verkauf von Land als „Schenkungs“ verschleiert werden konnte, nicht aber irgendwelche Formen der Verpfändung (S. 106f., siehe dazu H. Taeuber, *Gnomon* 60, 1988, 547); vielleicht liegt auch hier die Lösung darin, zwischen dem Landlos und sonstigem freien Grundvermögen zu unterscheiden. Wenig zur Kenntnis des Privatrechts trägt das VI. Kapitel (111–122) bei, welches in die Beschreibung des „rauen Lebens“ das sonstige Vermögensrecht mit einschließt. Das Verbot, Edelmetall zu besitzen, wird durch eine (nachzutragende) Inschrift aus Tegea, IG V 2, 159, illustriert.

Hohe Erwartungen ist man versucht in das umfangreiche Kapitel Prozeßrecht zu setzen (VII, 123–150). Doch geben die Quellen letztlich nicht mehr her als eine lange Liste zufällig erwähnter Kompetenzen in politischen Prozessen. Beginnend bei den Königen, der Gerusia und den Ephoroi sind die Tatbestände systematisch dargestellt. Wichtig ist der negative Befund, daß „das Volk“ niemals als Gerichtsgemeinde auftritt (S. 133f.), auch Schwurgerichtshöfe fehlen. Völlig im dunkeln werden wir über den Gang des Verfahrens gelassen. Ihn zu rekonstruieren scheint mit zu wenig Phantasie gefährlicher als mit zu viel. Willkürlich überträgt MacDowell die Funktionsteilung zwischen Archon (Vorverfahren) und Gerichtshof (Entscheidung) auf die Ephoroi und die Gerusia (S. 139) und bringt das schöne neue Fragment Vat. Gr. 2306 A 1–30 mit der athenischen Anakrisis in Verbindung. Der Zusammenhang deutet aber weniger auf ein Vorverfahren hin, das ein Amtsträger für zwei Streitparteien abhält, sondern auf die amtliche Untersuchung eines vielleicht auch als Ankläger auftretenden Magistrats, der die Verdächtigten der Reihe nach aufruft (der Autor mißversteht den Text, die Gerusia werde zusammengerufen). Möglicherweise ein Scheinproblem wird im Abschnitt „Strafen“ (S. 144ff.) aufgeworfen. Es steht nicht von vornherein fest, daß die Vollstreckung durch den Sturz in die Kaiadas-Schlucht (Paus. 4, 18, 4) irgendwann durch das Erhängen im Gefängnis (Plut. Agis 19, 8) abgelöst worden sei. Warum sollen nicht beide Formen nebeneinander bestanden haben?

In weiser Selbstbeschränkung zeigt die Zusammenfassung (VIII, 151–157) nochmals die erheblichen Lücken im Quellenbestand auf. Weder neu noch überraschend ist das Ergebnis, in Sparta sei das Privat- und Familienleben den militärischen Erfordernissen untergeordnet gewesen (gegen Lacey, *Family*). Ganz am Schluß (S. 155f.) tritt nochmals eine Schwäche zutage, die das ganze Buch durchzieht: Was ist „Recht“ in Sparta? Geschriebene Einzelgesetze, etwa zusammenfassend kodifiziert, gab es nicht. Ob Lykurgs Rhetra in klassischer Zeit mündlich oder schriftlich überliefert war (S. 5), spielt für den Charakter der Rechtsordnung keine Rolle. MacDowell betrachtet die „Gesetze Lykurgs“ als ein Bündel von Rechtsvorschriften, das im Laufe der Zeit immer mehr anreichert worden sei (S. 2f.). Konsequenz fragt er in seiner Darstellung immer

wieder, ob ein überlieferter Satz schon Recht oder noch bloßer Brauch sei. Wenn man sich in Sparta auf Lykurg beruft, meint man damit aber die gesamte Lebensordnung, die Verfassung des Staates im weitesten Sinn. Gewiß kann die Frage, ob ein Gebot mit Sanktionen ausgestattet ist, ein Stück näher an „Recht“ heranzuführen. Wie diese so festgelegten Normen entstehen, wird zunächst nicht weiter erörtert. Erst am Schluß wird auf die fast unumschränkte Gewalt der Ephoroi hingewiesen. Diese hätten, wie ihr jährliches Edikt an die Spartiaten, „den Bart zu schneiden und den Gesetzen zu gehorchen“ (Plut. Kleom. 9, 3), zeige, autoritativ Recht gesetzt, das wie das römische *edictum perpetuum* allmählich zum Gesetz erstarkt sei (S. 155). Eher scheint der Weg umgekehrt zu gehen: Eine umfassend gedachte Regelung aller Lebensverhältnisse wird je nach Bedarf stückweise deklaratorisch verkündet. Der allgemeine Konsens über weite Gebiete der Lebensordnung ist der Grund für das Stückwerk des spartanischen Rechts und dessen fließende Übergänge zum bloßen Brauchtum.

Diese grundsätzliche Übereinstimmung unter den Spartiaten veranlaßt MacDowell zu einem abschließenden Gedanken: Man könne Sparta aus diesem Grunde nicht als undemokratisch bezeichnen (S. 156). Dabei verwechselt er ein egalitäres, aristokratisches System mit einer Verfassung, in welcher die Bürger — und seien sie auch nur ein kleiner Teil der Einwohnerschaft — an der staatlichen Willensbildung erheblich beteiligt sind. Das waren die Spartiaten gewiß nicht. Konsens über die Grundwerte eines Staates macht noch nicht Demokratie aus, andererseits hat aber auch eine formal funktionierende Demokratie ohne diesen Grundkonsens keinen langen Bestand.

Es liegt wohl an der schon in der Antike getroffenen Auswahl der Quellen, daß eine positivistische Beschreibung des spartanischen Privat- und Prozeßrechts nur in kleinen Ausschnitten möglich ist. MacDowell hat die vielen Mosaiksteine gesammelt. Beim Zusammenfügen der einzelnen Bilder hat er sehr zum Vorteil des Buches auf große ideologische Konzepte verzichtet.

München

Gerhard Thür